

Die durch die Rechtsordnung dem Bundespräsidenten in Österreich zugewiesenen Kompetenzen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Außenvertretung

- Vertretung der Republik nach außen
- Abschluss von Staatsverträgen
- Anordnung zur Erfüllung von Staatsverträgen im Verordnungsweg
- Gesandtschafts- und Konsularrecht

2. Bundesgesetzgebung

- Einberufung des Nationalrates
- Beendigung der Tagungen des Nationalrates
- Auflösung des Nationalrates
- Einberufung der Bundesversammlung
- Festsetzung der Zahl der von jedem Bundesland in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder
- Anordnung von Volksabstimmungen über Gesetzesbeschlüsse
- Anordnung von Volksbefragungen
- Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze

3. Bundesregierung

- Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
- Angelobung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und Ausfertigung der Bestallungsurkunden
- Entlassung und Enthebung der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre
- Übertragung der sachlichen Leitung von Agenden des Bundeskanzleramtes an eigene Bundesministerinnen und Bundesminister
- Bestellung der einstweiligen Bundesregierung bzw. einer/eines einstweiligen Bundesministerin/Bundesministers

4. Bundesländer

- Angelobung der Landeshauptmänner und Landeshauptfrauen
- Auflösung der Landtage

5. Krisenkompetenzen

- Verlegung des Sitzes der obersten Bundesorgane von Wien an einen anderen Ort des Bundesgebietes für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse

- Berufung des Nationalrates von Wien an einen anderen Ort des Bundesgebietes für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse
- Notverordnungsrecht

6. Bundesheer

- Oberbefehl über das Bundesheer
- Verfügungsrecht über das Bundesheer
- Ernennung der Offizierinnen und Offiziere

7. Verwaltung

- Ernennung der Bundesbeamtinnen und -beamten und Bundesfunktionärinnen und -funktionäre
- Verleihung von Amtstiteln an die Bundesbeamtinnen und -beamten und Bundesfunktionärinnen und -funktionäre
- zahlreiche einzelne Ernennungsbefugnissen in diversen Bundesgesetzen

8. Gerichtsbarkeit

- Ernennung der ordentlichen Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Richterinnen und Richter an den öffentlichen Gerichten des Bundes
- Angelobung der Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes
- Exekution von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes
- Begnadigungs- und Niederschlagungsrechte in gerichtlichen, staatsgerichtlichen, verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren vor Gerichten sowie finanzstrafrechtlichen Verfahren (in unterschiedlichem Ausmaß):
 - Anordnung der Nichteinleitung oder Einstellung eines Verfahrens
 - Allgemeine Begnadigung
 - Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister
 - Anordnung der Hemmung des Vollzugs der Strafe
 - Anordnung der Nachsicht von Sühnefolgen
- Ehelicherklärung unehelicher Kinder

9. Sonstige „notarielle“ Funktionen

- Angelobung der Präsidenten/des Präsidenten des Rechnungshofes
- Angelobung der Mitglieder der Volksanwaltschaft

10. Gewährung von Ehrenrechten

- Verleihung von Ehrenzeichen, darunter des Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich sowie des Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst
- Schaffung und Verleihung von Berufstiteln
- Genehmigung von Promotiones sub auspiciis Praesidentis rei publicae und Verleihung eines Ehrenringes an die Promovierten
- Verleihung des nächsthöheren Amtstitels bzw. der nächsthöheren Verwendungsbezeichnung an Beamtinnen und Beamte anlässlich des Übertrittes in den Ruhestand

